

## Zwischenfruchtanbau im System Immergrün

Im Artikel von Koll. Lachmann werden der Zwischenfruchtanbau im System „Zwischenfrucht“ sowie die Maßnahme Mulch- und Direktsaat beschrieben. Als Ergänzung soll dazu der Zwischenfruchtanbau im System Immergrün erläutert werden.



Im System Immergrün müssen nach späträumenden Kulturen (z.B: Mais, Zuckerrübe) Zwischenfrüchte bis 1.10. bzw. Winterungen auch noch nach dem 1.10. angebaut werden – auch unter ungünstigeren Bedingungen als beim Weizenanbau nach Zuckerrüben in Tulln am 23.10.2013

## Teil 1 - Förderungsvoraussetzungen lt. AMA-Merkblatt ÖPUL 2015:

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes mit folgenden Definitionen:

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen. Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume eingehalten werden. Bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum.
- Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
- Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht.
- Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (häckseln) der Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Dabei sind die nachfolgend angeführten Zeiträume (Zeitfenster) und Voraussetzungen zu beachten. Bei Einhaltung der nachfolgend angeführten maximalen Zeiträume gelten die Flächen trotzdem als begrünt:
  - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
  - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
  - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
- Die aktive Anlage von Zwischenfrüchten hat bis spätestens 01.10. zu erfolgen und die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss mindestens 35 Tage betragen.
- Laufende schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:
  - Ernte Hauptfrucht
  - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
  - Anlage Nachfolge-Hauptfrucht
- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.

### Festlegungen bezüglich der mechanischen Beseitigung von Zwischenfrüchten:

Grundsätzlich müssen Zwischenfruchtbegrünungen nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum „mechanisch“ beseitigt werden.

#### Als „mechanische“ Beseitigung ist folgendes anrechenbar:

- Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrochen.
- Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze nach dem vorgeschriebenen Mindestbegrünungszeitraum.
- Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt-, Mulchsaat- und Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrostern oder nach dem vorgeschriebenen Mindestbegrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht (Achtung: dies gilt ab diesem Zeitpunkt als begrünungsfreier Zeitraum).

- Walzen abgefrorener Begrünungspflanzen im gefrorenen Zustand

**Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar:**

- Das Striegeln der Begrünung.
- Das Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringern.

**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide):**

Ist die Begrünung durch oben erwähnte anrechenbare Methoden „mechanisch“ beseitigt, kann nach Auslaufen des Mindestbegrünungszeitraumes (mind. 35 Tage Begrünungskultur) der Einsatz von Herbiziden erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen immer und in allen Fällen erst nach dem Ende des Mindestbegrünungszeitraumes eingesetzt werden. Erfolgt keine „mechanische Beseitigung“ der Zwischenfrucht, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).

Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

**Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämien-gewährung erfolgt auf die gesamte Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag-Flächen.

Für stillgelegte Flächen (ausgenommen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.

## Teil 2 - Wichtige Details zum System Immergrün

- Begrünung/System Immergrün ist für alle Betriebe interessant, die garantieren können, dass in den nächsten Jahren mind. 85% ihrer Ackerfläche im an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres mit einer Hauptfrucht oder Zwischenfrucht bedeckt sind. Damit ist der Schutz der Böden vor UV-Strahlung, vor dem Aufprallen von Niederschlägen auf Bodenkrümel und vor Erosion bestmöglich gewährleistet.
- Es gibt keine Mindestanzahl an Mischungspartnern.
- Der späteste Anbau einer Begrünung muss am 1.10. erfolgen. Dies kann nach späträumenden Kulturen wie z.B. Mais, Sojabohne etc. schwierig sein. Es ist aber ein späterer Anbau von Wintergetreide möglich.
- Planen Sie, dass Sie die gesamte Ackerfläche mit Haupt- und Zwischenfrüchten über den Winter begrünt haben. Pro Kalenderjahr dürfen nur max. 15% ihrer Ackerflächen nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechen. Sehen Sie diese 15% als Reserve an, die Sie nur beanspruchen, wenn ein Begrünungsanbau unter keinen Umständen möglich ist z.B:
  - In einem feuchten Herbst kann der Anbau von Wintergetreide nach späträumenden Kulturen wie z.B. Mais, Zuckerrüben etc. auf manchen Flächen unmöglich sein.
  - Das Auftreten von Wurzelunkräutern (z.B. Quecke) kann es notwendig machen, z.B. den Zwischenfruchtanbau zwischen der Ernte von Winterweizen und dem Anbau von Wintergerste entfallen zu lassen und den Boden im Sommer mehrmals zu bearbeiten.
  - Auf schweren Böden kann es im Frühjahr sinnvoll sein, dass Sie die Oberfläche vor früh anzubauenden Kulturen, die ein feines Saatbeet benötigen (z.B. Zuckerrübe, Gemüse) länger als 30 Tage vor dem Anbau offen halten.
- **Kombinationsverpflichtung zwischen Begrünung System Immergrün und UBB oder Bio**

Integriert wirtschaftende Betriebe, die an „Immergrün“ teilnehmen, müssen auch die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – UBB“ beantragen.

Biobetriebe müssen an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, um in „Immergrün“ einsteigen zu können.
- **Bei Drusch von Zwischenfrüchten keine Anrechnung als Zwischenfrucht im System Immergrün!**

Wenn nach der Ernte einer Hauptfrucht (z.B. Wintergerste) eine zweite Kultur (z.B. Buchweizen) zum Drusch angebaut wird, ist dies eine zweite Hauptkultur und daher auch im MFA so zu beantragen: z.B. „Wintergerste/Buchweizen“. Die Ansaat hat spätestens 50 Tage nach dem Drusch der ersten Hauptfrucht zu erfolgen. Der Buchweizen selbst zählt im System Immergrün nicht als Begrünung – jedoch schon als begrünete Hauptkultur. Wenn nach der Ernte des Buchweizens innerhalb von 50 Tagen noch eine Winterung angebaut wird, ist das System Immergrün erfüllt. Eine winterharte Folgekultur ist auch deshalb empfehlenswert, weil der Ausfall-Buchweizen bei Aufgang im Herbst ohnehin abfriert, bei Aufgang im Frühjahr in einer Winterung leichter reguliert werden kann.

Wenn nach dem Buchweizen eine Sommerung folgen soll, und nicht bis zum 1.10. eine Zwischenfrucht eingesät wurde – so zählt die Buchweizenfläche zu den max. 15% nicht begrüneten Flächen. Ein Anbau einer Zwischenfrucht nach der Ernte des Buchweizens bis 1. Oktober scheint üblicherweise nicht realistisch. Eine Möglichkeit könnte der Anbau einer im Herbst niedrig bleibenden Untersaat (z.B. winterharte Gräser und Leguminosen) zusammen mit der Buchweizen-Aussaart sein, wenn diese nach der Ernte den Boden ganzflächig begrünt (siehe unten).

Wenn eine Kultur ohne Druschabsicht angebaut wird, ist in der Regel die Verwendung von Zwischenfruchtmischungen empfehlenswert, da Mischungen den Boden besser bedecken, durchwurzeln etc. können.

Falls z.B. aufgrund eines verzögerten Saattermins einer Zweitkultur unklar ist, ob sie noch gedroschen werden kann, könnte sie generell zusammen mit einer passenden Untersaat



ausgesät und als Zweitkultur beantragt werden (z.B. Wintergerste/Buchweizen). Wenn die Witterung günstig ist und die Kultur reif wird, wird sie gedroschen. Die Begrünung wird von der Untersaat weiter erfüllt. Wenn eine Druschreife nicht erreicht wird, wird der gesamte Bestand gehäckselt. In diesem Fall wäre dann die Doppelnutzung mittels einer Korrektur zum Mehrfachtantrag-Flächen zu streichen.

- **Untersaaten zählen als Begrünung, wenn eine flächendeckende Begrünung auch nach der Ernte noch vorhanden ist**

Im System Immergrün müssen alle Zwischenfrüchte bis spätestens 1. Oktober angelegt werden. Untersaaten werden in der Regel deutlich früher eingesät (z.B. mit der letzten Hacke solange die Kultur wie z.B. Sonnenblumen noch befahrbar ist). Zur Untersaat von Luzerne in Sonnenblume sind im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer bereits Artikel erschienen, die unter [www.lk-bgld.at](http://www.lk-bgld.at) (Grundwasserschutz) nachgelesen werden können.



Flächendeckende Begrünung durch Untersaat von Luzerne auch nach der Ernte von Sonnenblumen

Zu beachten ist, dass auch nach der Ernte noch eine flächendeckende Begrünung vorhanden sein muss. Dies scheint z.B. nach Sonnenblumen leichter möglich zu sein als nach Mais. Sonnenblumen haben üblicherweise weniger Erntereste, werden früher und unter trockeneren Bedingungen geerntet. Mais hinterlässt nach der Ernte mehr Stroh, die Ernte kann auch später und unter feuchteren Bedingungen erfolgen.

- **Keine Zwischenfrucht nach einer Zwischenfrucht**

Nach einer Zwischenfrucht darf keine andere Zwischenfrucht angebaut werden, sondern es muss eine Hauptfrucht folgen. Folgende Ausnahme ist aber möglich: Wenn eine Hauptfrucht durch Auswinterung, Wildschäden, Spätfröste etc. geschädigt wird, wird üblicherweise zuerst abgewartet, ob sich der Bestand noch erholt. Bis feststeht, dass kein ordnungsgemäßer Bestand mehr zu erwarten ist, kann es für einen Anbau von anderen, regional und betriebsindividuell passenden Hauptkulturen zu spät sein. Durch den Umbruch der geschädigten Hauptkultur wird diese im System Immergrün als Zwischenfrucht angesehen. In diesem Fall darf danach ausnahmsweise eine andere Zwischenfrucht (innerhalb von 30 Tagen ab dem Umbruch?) angebaut werden. Dies ist auch pflanzenbaulich sinnvoll, um z.B. Stickstoff, der von der umgebrochenen Hauptkultur nicht in Ertrag umgewandelt werden konnte, in organischer Form zu binden und vor Verlusten geschützt der nächsten Hauptkultur zur Verfügung zu stellen.

- **Flächenzugänge nach dem 1.10.**

Die mind. 85%-Begrünung im System Immergrün werden von der jeweils aktuellen Fläche berechnet. Flächen, die bis zum 1.10. jedes Jahres in der Verfügungsgewalt der einzelnen Betriebe stehen, zählen zur Berechnungsbasis der 85%. Flächen, die erst danach dazukommen und auf denen keine Begrünung angelegt wurde und auch der Anbau einer Winterung nicht mehr möglich ist, zählen bis zum Anbau der Hauptkultur im Frühjahr nicht zu den 85%.

z.B. Betriebsfläche Stichtag 1.10.2015 100 ha, min. 85% = 85 ha im Herbst mit Haupt- und Zwischenfrüchten lt. System Immergrün begrünt

am 1.1.2016 kommen 10 ha dazu, auf denen im Frühjahr Zuckerrüben angebaut werden. Ab dem Anbau der Zuckerrüben beträgt die Berechnungsbasis  $110 \text{ ha} * 85\% =$  mind. 93,5 ha Begrünung im Frühjahr lt. System Immergrün.

- „Immergrün ist eine flächenbezogene Maßnahme“. Wenn Sie am 1.1.2015 mit Immergrün begonnen haben, müssen Sie sicherstellen, dass diese Maßnahme auf Ihren bewirtschafteten Flächen bis 31.12.2020 eingehalten wird.
- Beim System Immergrün dürfen Sie den Boden im Frühjahr z.B. vor dem Anbau von Zuckerrübe, Getreide, Mais, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen und Ackerbohnen frühestens 30 Tage vor dem Anbau bearbeiten, Sie können aber die Maßnahme Mulch- und Direktsaat nicht beantragen. Ein absätziges Strip Till-Verfahren ist aber möglich (v.a. auf schweren Böden erfolgt z.B. schon im Herbst bei trockenen Bedingungen eine streifenweise Lockerung der späteren Saatreihen in der bestehenden Begrünung. Die Erde friert in diesem Bereich auf und ermöglicht damit die spätere Einbettung des Saatgutes in ausreichend Feinerde).
- Sie dürfen keine Herbizide auf Zwischenfrüchten einsetzen (ausgenommen die Zwischenfrucht wurde nach dem vorgeschriebenen Mindestbegrünungszeitraum mechanisch beseitigt).
- Ohne Rückforderung der Prämie kann nur vom System Zwischenfrucht in das als höherwertig eingestufte System Immergrün bis spätestens Herbst 2018 gewechselt werden.
- Der Wechsel von Immergrün in Zwischenfrucht ist nur im Herbst 2015 und nur unter Rückforderung der Prämie 2015 möglich.

### Teil 3 - Fruchtfolgebeispiele

Anhand von zwei Beispielsfruchtfolgen (für einen integriert und einen biologisch wirtschaftenden Betrieb) soll eine mögliche Umsetzung des Systems Immergrün jeweils für ein Feld pro Betrieb in den nächsten Jahren dargestellt werden.

#### Fruchtfolge 1 – integriert wirtschaftender Betrieb

Die Fruchtfolge wurde aufgrund oben beschriebener möglicher Schwierigkeiten möglichst einfach gehalten (nur Winterungen, 67% Getreide-/Maisanteil). In den folgenden Übersichten wurden die Monate entsprechend ihrer überwiegenden Nutzung gekennzeichnet (z.B. Anbau Weizen in der ersten Oktoberhälfte: Der ganze Oktober wurde als Weizen markiert).

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	
Winterraps	WKR	WKR	WKR	WKR	WKR	WKR	Begrünung verpflichtend			WW	WW	WW	1)
Winterweizen	WW	WW	WW	WW	WW	WW	Begrünung verpflichtend			WG	WG	WG	2)
Wintergerste	WG	WG	WG	WG	WG	WG			WKR	WKR	WKR	WKR	3)

Übersicht 1 integriert wirtschaftender Betrieb - Wachstum von Haupt- und Zwischenfrüchten

WKR: Winterkörnerraps,  
 WW: Winterweizen,  
 WG: Wintergerste

Zu beachten ist:

- 1) Zwischen der Ernte des Rapses z.B. Anfang Juli und dem Anbau des Winterweizens z.B. in der ersten Oktoberhälfte vergehen mehr als 50 Tage. Daher ist der Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend. Wenn der Ausfallraps aber aufgrund von Trockenheit nach der Ernte nicht aufgeht und vor dem Anbau der Zwischenfrucht nicht beseitigt werden kann, wird er später gleichzeitig mit der angebauten Zwischenfrucht wachsen und diese unterdrücken. Dies kann zu Problemen bei Vor-Ort-Kontrollen führen.
- 2) Zwischen der Ernte des Winterweizens z.B. Anfang Juli und dem Anbau von Wintergerste z.B. Anfang Oktober vergehen auch mehr als 50 Tage, wieder ist der Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend.
- 3) Zwischen der Ernte der Wintergerste z.B. Ende Juni und dem Anbau von Raps im August ist nur dann kein Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend, wenn nicht mehr als 50 Tage vergehen.

## Fruchtfolge 2 – biologisch wirtschaftender, viehloser Betrieb

Aufgrund Regelungen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (Umbruch der Bodengesundungsflächen frühestens am 15.9. des zweiten Jahres) wurde eine Fruchtfolge mit zwei Jahren Futterleguminosen (Luzerne- oder Klee-Gemenge) gewählt.

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Luzerne	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	
Luzerne	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	WW	WW	WW	1)
Winterweizen	WW	WW	WW	WW	WW	WW	Begrünung verpflichtend						2)
Körnermais					KM	KM	KM	KM	KM	???	???	???	3)
Soja					SB	SB	SB	SB	SB	WD	WD	WD	4)
Winterdinkel	WD	WD	WD	WD	WD	WD	Begrünung verpflichtend			WR	WR	WR	5)
Winterroggen	WR	WR	WR	WR	WR	WR			Luz	Luz	Luz	Luz	6)

Übersicht 2: biologisch wirtschaftender Betrieb – Wachstum von Haupt- und Zwischenfrüchten

Luzerne: Luz

Winterweizen: WW

Körnermais: KM

Sojabohne: SB

Winterdinkel: WD

Winterroggen: WR

- 1) Die Luzerne als Bodengesundungsfläche darf frühestens am 15.9. des zweiten Jahres umgebrochen werden. Dies kann aufgrund des Wasserverbrauchs der Luzerne in einem trockenen Herbst schwierig bis unmöglich sein. Wenn mit dem Umbruch bis nach den ersten ergiebigen Niederschlägen gewartet und gleich darauf der Winterweizen angebaut wird, erfüllt dies zwar die Fördervoraussetzungen des Systems Immergrün, die Luzerne kann aber bei unvollständigem Abschneiden im Folgejahr zu Durchwuchsproblemen im Weizen führen. Nach dem 1.10. kann aber anstelle des Winterweizens keine abfrostende Begrünung mehr angebaut werden. Der Anbau einer winterharten Begrünung bis spätestens 1.10. kann im Folgejahr Probleme verursachen.
- 2) Der Anbau einer Begrünung spätestens 30 Tage nach der Ernte von Winterweizen kann schwierig sein, wenn davor noch Wurzelunkräuter bekämpft oder Verdichtungen bei günstigen Bodenbedingungen aufgebrochen werden sollen. Der Anbau einer Begrünung vor Mais ist aber jedenfalls sinnvoll.
- 3) Der Umbruch der Begrünung vor Mais darf frühestens 30 Tage vor dem Anbau erfolgen. Es müssen jedenfalls frühreifende Maissorten verwendet werden, sodass bis spätestens 1.10. eine Begrünung angebaut werden kann. Der nachfolgende Anbau von z.B. Winterweizen mit dem Ziel, hohe Rohproteingehalte zu erreichen, ist im Biolandbau ohne den Einsatz von Wirtschaftsdüngern wenig erfolgsversprechend.
- 4) Der Umbruch der Begrünung vor Soja darf frühestens 30 Tage vor dem Anbau erfolgen. Der Anbau von Winterdinkel nach der Ernte von Soja kann auch nach dem 1.10. erfolgen.
- 5) Um den Fruchtfolgeabstand bei Luzerne zu verlängern wird nach dem Winterdinkel noch Winterroggen angebaut. Dabei ist der Anbau einer Zwischenfrucht max. 30 Tage nach der Ernte des Dinkels verpflichtend.
- 6) Nach der Ernte des Roggens muss spätestens innerhalb von 50 Tagen die Luzerne angebaut werden. Die Luzerne kann auch schon als Untersaat eingesät werden.

Bitte nutzen Sie diesbezüglich das Beratungsangebot der Bgld. Landwirtschaftskammer  
Willi Peszt